

# RS Vwgh 1990/12/11 89/14/0109

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 11.12.1990

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

## Norm

BAO §25 Z1;

ESTG 1972 §47 Abs2;

## Beachte

Besprechung in: ÖStZB 1991, 519;

## Rechtssatz

Für die steuerliche Anerkennung eines Werkvertragsverhältnisses zwischen Ehegatten bedarf es besonderer Vereinbarungen, deren Inhalt eine über die im Familienrecht begründete Mitwirkungspflicht hinausgehende Verpflichtung umfassen muß. Darüber hinaus setzt nach stRSp die steuerliche Anerkennung von Vereinbarungen zwischen nahen Angehörigen voraus, daß sie nach außen hinreichend zum Ausdruck kommen, weil sonst steuerliche Folgen willkürlich herbeigeführt werden könnten, sie einen eindeutigen, klaren und jeden Zweifel ausschließenden Inhalt haben und sie zwischen Fremden unter den gleichen Bedingungen abgeschlossen worden wären (Hinweis E 20.11.1990, 89/14/0090).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989140109.X04

## Im RIS seit

11.12.1990

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)